

II-14470 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7061/J

1994-07-15

A N F R A G E

der Abgeordneten Ing. Meischberger und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend illegale Amtshandlungen italienischer Polizeiorgane auf österreichischem Staats-
gebiet

Am Samstag, den 18.06.1994, trafen sich die Bundesleitungen dreier Vereine im Gasthaus "Schupfen" an der Brennerbundesstraße am Stadtrand von Innsbruck zu einer gemeinsamen Beratung.

Es handelte sich um die Vorstände des Andreas Hofer-Bundes e.V. mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, des Andreas Hofer-Bundes von Nordtirol und des Südtiroler Heimatbundes mit Sitz in Südtirol.

Das Gasthaus "Schupfen" war wie immer zum Tagungsort gewählt worden, weil im Jahre 1809 in diesem Haus Andreas Hofer sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte.

Gegen 15:30 Uhr trat der Obmann des Nordtiroler Andreas Hofer-Bundes, Herr Ing. Josef Felder aus Absam, vor das Haus und erblickte auf dem Parkplatz zwei junge Männer, die die Autonummern der Fahrzeuge notierten, die vor dem Haus standen. Auf die Frage, was da vor sich gehe, antwortete einer der Männer: "Nichts." Die beiden stiegen in einen Golf mit dem Bozener Kennzeichen BZ 406 752 und fuhren eilig weg.

Herr Josef Felder teilte diesen Vorgang am nächsten Tag der Sicherheitsdirektion von Tirol in Innsbruck mit.

Zwei Tage später, am Montag, den 20.06.1994, wurde der Südtiroler Alois Öttl, der sich am Samstag im "Schupfen"-Wirtshaus aufgehalten und sein Auto vor der Tür geparkt gehabt

hatte, von den Carabinieri zur Einvernahme vorgeladen und befragt, welche Personen er im "Schupfen"-Wirtshaus getroffen hatte.

Nachforschung Südtiroler Politiker zur Person des Autohalters (VW Golf BZ 406752) haben folgendes ergeben:

Der Wagen ist gemeldet auf den Namen Johann Karl Winkler, geb. am 19.05.1954, mit dem angegebenen Wohnort Babian St. Gertraud Nr. 37.

Weitere Nachforschungen ergaben, daß Winkler jedoch tatsächlich nicht an dieser Adresse wohnt, sondern diese Adresse, die Anschrift seiner Schwägerin Maria Winkler, lediglich als Deckadresse benutzt.

Erkundigungen bei dem Legionskommando der Carabinieri in Bozen ergaben, daß Johann Karl Winkler tatsächlich in St. Jakob Nr. 39 in Südtirol wohnt und die Rufnummer 650094 hat.

Das Legionskommando der Carabinieri bestätigte, daß Johann Karl Winkler bei den Carabinieri in Bozen arbeite, man weigerte sich jedoch, seine Dienststelle näher zu benennen, da dieselbe geheim sei und nicht bekanntgegeben werden dürfe.

Es handelt sich mit großer Wahrscheinlichkeit um jenen Carabinieri Winkler, er im Jahre 1987 in Neumarkt einem Südtiroler belastendes Beweismaterial unterschoben haben soll. Der davon betroffene Südtiroler Franz Frick wurde in der Folge zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt.

Obig genannte Fakten wurden mit Ausnahme der Nennung des Namens des Carabinieri Winkler im KURIER (Tirol-Ausgabe) vom Juli 1994 veröffentlicht.

Angesichts dieses Vorkommnisses und angesichts der Tatsache, daß die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol davon in Kenntnis gesetzt worden ist, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

1. Ist dem Bundesminister für Inneres der genannte Vorfall bekannt?
 - a) Wenn nein, wieso ist es trotz brieflicher Mitteilung an die Sicherheitsdirektion nicht an das Bundesministerium weitergemeldet worden?
 - b) Wenn ja, welche Veranlassungen wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres getroffen, damit in Zukunft italienische Polizei- oder Geheimdienstbeamte nicht mehr in aller Öffentlichkeit auf österreichischem Staatsgebiet amtshandeln; als ob sie sich auf italienischem Staatsgebiet befänden?
2. Hat das Bundesministerium für Inneres oder eine nachgeordnete Dienststelle Ermittlungen eingeleitet, um den genannten Vorfall völlig aufzuklären?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
3. Haben die italienischen Beamten mit Wissen und mit der Erlaubnis des Bundesministeriums für Inneres oder einer nachgeordneten Dienststelle ihre Amtshandlungen auf österreichischem Staatsgebiet vollzogen, die immerhin zur Folge hatten, daß sich ein Südtiroler dafür verantworten mußte, weshalb und mit wem er sich auf österreichischem Staatsgebiet handeln würde?
4. Wenn die Frage 4 mit Nein beantwortet wird: Welche Schritte gedenkt der Bundesminister für Inneres, allenfalls im Wege diplomatischer Schritte über das Außenamt gegenüber dem italienischen Amtskollegen zu setzen, damit eine derartige Verletzung österreichischer Souveränitätsrechte in Zukunft unterbleibt?
5. Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, einen förmlichen Protest allenfalls im Wege des Außenamtes an die Republik Italien richten zu lassen?
6. Teilt der Herr Bundesminister für Inneres die Auffassung, daß die österreichische Bundesregierung gegen Amtshandlungen italienischer Polizeiorgane auf österreichischem Staatsgebiet energisch protestieren muß, um die Souveränitätsrechte Österreichs zu wahren?
 - a) Wenn nein, weshalb teilt er diese Auffassung nicht?

Wien, den 15.07.1994